

**Beschlussvorlage**

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
**Betreff**
**Wahl einer Stadtkämmerin / eines Stadtkämmerers**
**Beschlussorgan**

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	07.10.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Der Rat wählt Frau Gabriele C. Klug zur Stadtkämmerin der Stadt Köln für die Dauer von acht Jahren. Als Geschäftskreis wird ihr das Dezernat II (Kämmerei, Kassen- und Steueramt, Amt für Lastenausgleich) übertragen.

Der Rat behält sich eine Änderung des Geschäftskreises vor.

Es werden Bezüge nach der Besoldungsgruppe B 8 Bundesbesoldungsordnung (BBO) gezahlt.

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten    b) Sachkosten _____ €    _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Stelle der Stadtkämmerin / des Stadtkämmerers ist vakant. Die Stelle soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt besetzt werden.

Gemäß § 71 Absatz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) werden die Beigeordneten vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Anforderungen sind in § 71 Absatz 3 GO NRW festgelegt.

Die Stelle wurde gemäß § 71 Absatz 2 GO NRW öffentlich ausgeschrieben. Die Fraktionen und Ratsmitglieder wurden über das Ausschreibungsverfahren und die vorliegenden Bewerbungen informiert.

Nach § 17 Absatz 2 Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen darf die Ernennungsurkunde einer kommunalen Wahlbeamtin / eines kommunalen Wahlbeamten erst ausgehändigt werden, wenn die Wahl innerhalb eines Monats nach ihrer Durchführung von der Bezirksregierung nicht beanstandet wurde.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.**